

Anlage 2

Eingegangene Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Mit Schreiben vom 18.09.2007 wurden folgende Anregungen von einer Privatperson gegeben:

1.1

Es bedarf keiner Baumschutzsatzung für das Kasseler Stadtgebiet, da es im gesamten Landkreis Kassel und in den daran angrenzenden Landkreisen auch keine gibt, aber wie man feststellen muss, auch dort keine erforderlich waren und sind.

Stellungnahme:

Die Aufhebung der 1. Baumschutzsatzung hat dazu geführt, dass insgesamt deutlich mehr Bäume gefällt worden sind. Darunter waren Exemplare, deren Erhalt von besonderem Interesse war und für die Fällgenehmigungen vorher versagt wurden. Die neue Satzung soll insbesondere auch dazu führen, dass Bäume nur dann beseitigt werden, wenn ein nachvollziehbarer wichtiger Grund vorliegt. Die Situation im Landkreis und im verdichteten Stadtbereich ist darüber hinaus nicht vergleichbar.

1.2

Wenn es eine Satzung geben soll, dann bitte auch für die Ausnahmen in § 3 Abs. 2 Nr. 2. Als Bürger möchte man gleichberechtigt sein, denn es kann nicht sein, dass die Verfügungsberechtigten der Stadtverwaltung schalten und walten können, der Bürger aber hier keine Einwendung erheben kann. Die Fälle der vergangenen Jahre z.B. Rudolf-Schwander-Straße usw. haben dies gezeigt.

Stellungnahme:

Städtische Grünanlagen, Friedhöfe und Gewässer sind in den allermeisten Fällen als baurechtlicher Außenbereich definiert, eine Baumschutzsatzung kann hier schon Kraft Gesetzes nicht gelten.

Darüber hinaus sprechen rechtssystematische Gründe gegen eine Einbeziehung von städtischen Flächen. Die Stadt ist nicht in der Lage entsprechende Regelungen gegen sich selbst durchzusetzen.

1.3

Die Baumschutzsatzung schränkt den Grundstückseigentümer in seiner eigenen Entscheidung und in seinen Eigentumsrechten erheblich ein.

Stellungnahme:

Ein rechtswidriger Eingriff in das Privateigentum liegt nicht vor. Durch die Genehmigungspflicht bestimmter Sachverhalte wird lediglich die Sozialpflichtigkeit des Eigentums konkretisiert. Eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen hat die Rechtmäßigkeit von Baumschutzsatzungen bestätigt.

1.4

In der Satzung vermisste ich die Einrichtung einer neutralen Schlichtungsstelle bzw. eines Gutachterausschusses, welche bei strittigen Entscheidungen vermitteln. Als Bürger und Eigentümer möchte man sich nicht mit einer Einzelentscheidung durch das Gartenamt in Zukunft abfinden. Hierzu gab es in der Vergangenheit einige Beispiele.

Stellungnahme:

Die Aufnahme entsprechender Regelungen in die Satzung ist nicht erforderlich. Die Überprüfung von Entscheidungen erfolgt im Rahmen der allgemein geltenden Regelungen zu Widerspruchsverfahren.

Den Anregungen wird nicht entsprochen.